

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Stand: 28.08.2019

Bebauungsplan „Zwerchweg, 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte von 08.05.2019 bis einschließlich 10.06.2019. Während der Beteiligung waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Neuenbürg abrufbar.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite****A Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) (Schreiben 09.05.2019)	3
Deutsche Telekom AG (Schreiben 04.06.2019)	3
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben 08.05.2019)	4
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben 24.05.2019)	4
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben 24.05.2019)	4
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Schreiben 07.06.2019)	7
Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz (Schreiben 06.06.2019)	9
Landratsamt Enzkreis – Umweltamt (Schreiben 06.06.2019)	10
Landratsamt Enzkreis – Forstamt (Schreiben 06.06.2019)	12
Landratsamt Enzkreis – Amt für Nachhaltige Mobilität (Schreiben 06.06.2019)	15
Landratsamt Enzkreis – Straßenverkehrs- und Ordnungsamt (Schreiben 06.06.2019)	15
Unitymedia (Schreiben 17.05.2019)	15
Gasversorgung Pforzheim Land GmbH (Schreiben 07.06.2019)	15
Gemeinde Keltern (Schreiben 10.05.2019)	16
Gemeinde Straubenhardt (Schreiben 29.05.2019)	16

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) (Schreiben 09.05.2019)		
1.1.	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Telekom AG (Schreiben 04.06.2019)		
2.1.	<p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich in unmittelbarer Nähe oberirdische Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0800 / 330-2000 od. 1000) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für einfache Schadensmeldungen empfehlen wir den Trassen Defender, siehe Anlage.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren und den Montageabstand einzuhalten hat. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung sind keine Neuerschließungen geplant, sondern es werden bereits verkehrlich erschlossene Flächen zu einem Baugrundstück umgewandelt. Baumaßnahmen finden somit nur durch private Bauherren statt. Diesen obliegt die Berücksichtigung vorhandener Leitungen. <u>Dies wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.</u></p> <p>Durch die Aufnahme von Hinweisen wird die Planung inhaltlich nicht verändert, sodass eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Maßnahmen der Dt. Telekom AG sind im Planungsgebiet nicht geplant.</p> <p><u>Anlagen:</u> Lageplan + Infoblatt „Trassen Defender“</p>		
3.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben 08.05.2019)		
3.1.	Wir haben keine Anregungen oder Einwendungen .	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben 24.05.2019)		
4.1.	<p>Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine Wohnbebauung in Form eines Ein- bis Zweifamilienhauses. Das Plangebiet umfasst ca. 900 m².</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald wird die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen im Bestand dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen ergeben sich geringfügige Abweichungen vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Dieser ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben 24.05.2019)		
5.1.	<u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</u>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>gen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>Keine</p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u></p> <p>Keine</p>		<p>nommen.</p>
<p>5.2.</p>	<p><u>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungsho-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und <u>in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</u></p> <p>Durch die Aufnahme von Hinweisen wird die Planung inhaltlich nicht verändert, sodass eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</p>

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Horizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p>		
5.3.	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.4.	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.5.	<p><u>Grundwasser</u> Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Pfinztal, ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbrunn" (WSG Nr.: 236213) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnungen wird im Fachbeitrag zu den Umweltbelangen hingewiesen. Weitere Hinweise, sowie die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.6.	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.7.	<p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.8.	<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u>Anlage:</u> Merkblatt für Planungsträger - LGRB</p>	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (Schreiben 07.06.2019)		
6.1.	<p>Durch die geplante Bebauung ist Wald mittelbar und unmittelbar betroffen, da eine Bebauung auch auf Teilen der Flurstücke 1108 (Wald im engeren Sinne, gem. § 2 Abs. 1 LWaldG) und 634/1 (Waldweg bzw. Wald im weiteren Sinne</p>	<p>Mit der Bauleitplanung werden Waldflächen überplant.</p> <p>Für einen Teilbereich dieser Waldflächen (Fl.st. 1325/2) liegt bereits eine Waldumwandelungsgenehmigung des Re-</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gem. § 2 Abs. 2 LWaldG) beabsichtigt ist.</p> <p>Hierbei sollen Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt und im Rahmen der Bauleitplanung als andere Nutzungsart dargestellt werden. Die vorliegende Bebauungsplanänderung auf den o.g. Flurstücken ist laut vorgelegten Unterlagen nicht aus dem FNP entwickelt. Somit ist für diese Flächen nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung und nach Satzungsbeschluss eine Umwandlungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Diese kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn innerhalb des eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens neben eines Bedarfsnachweises auch die Prüfung von Alternativen außerhalb Waldes nachgewiesen werden. Wenn keine Alternativen außerhalb des Waldes möglich sein sollten und ein Waldeingriff unvermeidbar ist, sind Minimierungsmöglichkeiten für eine geringere Waldinanspruchnahme aufzuzeigen.</p> <p>Eine Bilanzierung der geplanten dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche ist in den Unterlagen nicht dargestellt. Eine abschließende Beurteilung des forstlichen Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs kann erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen (u.a. Darstellung des Alters und der Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände, Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung für die umzuwandelnde Waldfläche, forstrechtliches Ausgleichskonzept, etc.).</p>	<p>gierungspräsidiums Freiburg vom 22.02.2017 (Az. 8604.11/236-043) vor.</p> <p>Für die übrigen, durch die Bauleitplanung überplanten Flächen (ca. 100m² der Fl.st. 1108 und 634/1) sowie die Abstandsbereiche zwischen Wald und künftigen überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb des Geltungsbereiches (ca. 80m²) wird eine Waldumwandlungsgenehmigung ergänzend beantragt.</p> <p>An den Planinhalten wird zunächst festgehalten und die erforderlichen Anträge auf den Weg gebracht, sodass eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.</p> <p>Ein Satzungsbeschluss erfolgt erst bei Vorliegen der entsprechenden Waldumwandlungserklärung/-genehmigung.</p> <p><u>Siehe dazu auch:</u> Stellungnahme zu LRA Enzkreis / Forstamt</p>	

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der in § 4 LBO geforderte Waldabstand von Gebäuden deutlich unterschritten wird. Hierbei verweisen wir auf die damit verbundenen Gefahren sowie die Stellungnahme der unteren Forstbehörde am LRA Enzkreis vom 03.06.2019 (AZ.: 31.2511.02).</p>		
7.	Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz (Schreiben 06.06.2019)		
7.1.	<p><u>Baurecht:</u></p> <p>Die geplante Änderung des Bebauungsplans „Zwerchweg“ umfasst ein Grundstück. Ein Teil dieses Flurstücks ist bereits als bislang nicht bebaubare Fläche Teil des Bebauungsplans, und somit aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Die Schaffung von Wohnraum, angrenzend an bestehende Gebiete, wird aus bauleitplanerischer Sicht mitgetragen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.2.	<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind umfangreich.</p> <p>In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle relevanten Arten methodisch richtig erfasst. Um dem Artenschutz gerecht zu werden dürfen die notwendigen Rodungen von Bäumen und Sträuchern nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Die Rodungsperiode muss im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar liegen.</p> <p>Die Erweiterungsfläche des BBP liegt teilweise außerhalb</p>	<p>Die Anmerkung, dass die Baufeldräumung nur in der vegetationsfreien Zeit erfolgen darf, ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Eine parallele Änderung zum Bebauungsplanverfahren ist nicht notwendig.</p> <p><u>Die Befreiung nach § 8 des Landratsamtes Enzkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Arnbachursprung zwischen Schwarzwald und Pfinzgau“ wird in die Begründung des</u></p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des BBP-Fensters. Der FNP muss daher erweitert und angepasst werden.</p> <p>Die Erweiterung ragt im selben Maße wie die Erweiterung des BBP-Fensters in das bestehende LSG „Arnbachursprung zwischen Schwarzwald und Pfinzgau“ hinein. Die erforderliche Befreiung nach § 8 des Landratsamtes Enzkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Arnbachursprung zwischen Schwarzwald und Pfinzgau“ vom 12.08.1982 wird hiermit erteilt.</p> <p>Durch die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes soll lediglich ein neues Baufeld erschlossen werden, welches bereits jetzt zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Die Voraussetzungen für die Befreiung liegen vor, weil die zu überplanende Fläche auf Grund ihrer geringen Größe einen unerheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet darstellt. Die Schutzgüter des LSG's werden durch die Überplanung dieses Abschnittes nicht beeinträchtigt.</p>	<p><u>Bebauungsplanes aufgenommen.</u></p> <p>Durch Anpassung der Begründung wird die Planung inhaltlich nicht verändert, sodass eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.</p>	
8.	Landratsamt Enzkreis – Umweltamt (Schreiben 06.06.2019)		
8.1.	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung soll für die bereits vorgesehene Wohnbebauung die planungsrechtliche Voraussetzung für einen weiteren Wohnbauplatz in Form eines Ein- bis Zweifamilienhauses geschaffen werden. Aufgrund der Lage am Rand des Wohngebietes und der vorhandenen und vor-</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gesehenen Nutzungsarten bestehen gegen das vg. Vorhaben keine Bedenken.</p>		
8.2.	<p><u>Grundwasser-, Bodenschutz und Altlasten</u></p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u></p> <p>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sind dem Umweltamt im Bereich des Planbereiches derzeit nicht bekannt.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.3.	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Pfinztal.</p> <p>Nach der dazugehörigen Rechtsverordnung ist die Ausweisung zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.</p> <p>Aufgrund der Hangneigung und einer Quelle, die im Bereich des Zwerchweges bei Kanalarbeiten gefunden wurde, weisen wir darauf hin, dass möglicherweise Schichtwässer während der Bauzeit angetroffen werden könnten, die Grundwasserabsenkungen notwendig werden lassen. Die Kellergeschosse sind dann als wasserdichte Wannen auszubilden.</p> <p>Wir empfehlen deshalb vorab ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen, welches diese Problematik mit abhandelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Durch die Aufnahme von Hinweisen wird die Planung inhaltlich nicht verändert, sodass eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass eine Grundwasser-Absenkung während der Bauzeit wasserrechtlich nach § 8 WHG zu beantragen ist.		
8.4.	<p><u>Abwasser und Gewässer</u></p> <p>Gegen die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans „Zwerchweg“ in Neuenbürg-Arnach bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im vorliegenden Allgemeinen Kanalplan (AKP, Stand August 2006 und dem Entwurf der Erschließungsplanung vom November 2015) für Neuenbürg ist dieses Plangebiet nahezu vollständig zur Entwässerung im modifizierten Mischsystem (Entflechtung) berücksichtigt. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans hat keinen relevanten Einfluss auf die bestehenden Entwässerungsanlagen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Anschluss von Dränagen an die Mischwasserkanalisation nicht zulässig ist.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landratsamt Enzkreis – Forstamt (Schreiben 06.06.2019)		
9.1.	<p>Die Änderung des Bebauungsplans Zwerchweg sieht vor, Flächen der Flurstücke 634/1, 1108, 1325/2 und 1326 der Gemarkung Arnach als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.</p> <p>Das Flurstück 1326 ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Für das Flurstück 1325/2 wurde am 16.02.2017 von der Stadtverwaltung Neuenbürg ein Antrag auf Waldumwandlung</p>	<p>Mit der Bauleitplanung werden Waldflächen zugunsten von Wohnbauflächen überplant.</p> <p>Für einen Teilbereich dieser Waldflächen (Fl.st. 1325/2) liegt bereits eine Waldumwandlungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.02.2017 (Az. 8604.11/236-043) vor.</p> <p>An den Planinhalten wird festgehalten. Daher wird für die</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>über eine Fläche von 0,2 ha gestellt, der am 22.02.2017 von der Körperschaftsforstdirektion Freiburg genehmigt wurde (AZ: 8604.11/236-043).</p> <p>Die Flächen, die auf dem Flurstück 1108 in Anspruch genommen werden sollen, sind Wald engeren Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG. Die betroffenen Flächen auf dem Flurstück 634/1 sind Wald im weiteren Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Die betroffene Waldfläche auf den beiden genannten Flurstücken beträgt 100 m². Für die geplante Änderung des Bebauungsplans Zwerchweg ist deshalb eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese verlangt eine Alternativenprüfung außerhalb Waldes und einen forstrechtlichen Ausgleich. Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ohne die bewaldeten Flurstücke 634/1 und 1108 zu umfassen.</p> <p>Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der in § 4 LBO geforderte Waldabstand von Gebäuden unterschritten wird. Durch die Ausweisung als Wohngebiet dienen dort entstehende Gebäude dem dauerhaften Aufenthalt von Personen. Die Baugrenze weist einen Waldabstand von 2,5 m zum südlich vorgelagerten Waldrand auf. Von der Forsteinrichtung sind grundsätzlich stabile Bestände auf nicht labilen Standorten ausgewiesen. Eine hervorzuhebende Instabilität liegt hier somit nicht vor. Gleichwohl handelt es sich um Bestände, die Baumhöhen von 30 Metern und mehr er-</p>	<p>übrigen, durch die Bauleitplanung überplanten Waldflächen (ca. 100m² der Fl.st. 1108 und 634/1) eine Waldumwandlungsgenehmigung ergänzend beantragt.</p> <p>Eine Veränderung der Baugrenze dahingehend, dass eine Bebauung mit mindestens 10m Abstand zum Wald erfolgt, ist nicht möglich, da sie eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks grundsätzlich ausschließen würde. Wegen des geringen Waldabstandes von 2,5 m (statt den geforderten 10 m) wird für die betroffenen Abstandsflächen von ca. 80 m² daher ebenfalls ein Waldumwandlungsantrag gestellt. Der Hinweis auf Entnahme von hohen Bäumen innerhalb des im 30-m-Abstand ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Abstand wird ergänzend zeichnerisch (als Niedrigwald) aufgenommen.</p> <p>An den Bebauungsplaninhalten wird zunächst festgehalten und die erforderlichen Anträge auf Waldumwandlung werden auf den Weg gebracht. Eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist daher nicht notwendig.</p> <p>Ein Satzungsbeschluss erfolgt erst bei Vorliegen der entsprechenden Waldumwandlungserklärung/-genehmigung.</p>	

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>reichen können und die zumindest teilweise in Hauptwindrichtung vorgelagert sind. Eine gewisse Gefährdung kann somit nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Textlichen Teil zum BBP steht, dass Gefahrenpotenzial im Hinblick auf umstürzende Bäume und herabfallende Äste besteht. Die Gefahr soll minimiert werden, indem Bäume, die so hoch sind, dass sie beim Umstürzen Gebäude erreichen können, entnommen werden.</p> <p>Wegen des geringen Waldabstandes von 2,5 m müssten regelmäßig schon sehr niedrige Bäume entnommen werden. Neben dem hohen Arbeitsaufwand und den damit verbundenen Kosten kann die dauerhaft niedrige Gehölzvegetation auch nicht alle Waldfunktionen erfüllen. Das Forstamt fordert daher einen Waldabstand von mind. 10 m. Sollte der Bebauungsplan wie geplant umgesetzt werden, müssten die betroffenen Flächen von 80 m² ebenfalls in den oben beschriebenen Waldumwandlungsantrag aufgenommen werden. Im dann innerhalb des 30-m-Abstandes verbleibenden Wald müssten dann entsprechend hohe Bäume, wie beschrieben, entnommen werden. Soweit der Waldbesitzer hier keinen Kostenersatz für die erhöhten Aufwendungen, Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragseinbußen erhält, sollte dargestellt werden, dass dies auf Kosten des Waldbesitzers erfolgt.</p> <p>Außerdem ist im Textlichen Teil zum BBP festgehalten, dass</p>		

A	Stellungnahme Behörden und TöB	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kamine von Gebäuden nachweislich gegen Funkenflug zu sichern sind.		
9.2.	Landratsamt Enzkreis – Amt für Nachhaltige Mobilität (Schreiben 06.06.2019)		
9.3.	Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.4.	Landratsamt Enzkreis – Straßenverkehrs- und Ordnungsamt (Schreiben 06.06.2019)		
9.5.	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Unitymedia (Schreiben 17.05.2019)		
10.1.	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gasversorgung Pforzheim Land GmbH (Schreiben 07.06.2019)		
11.1.	Die Gasversorgung Pforzheim Land GmbH hat bezüglich der 3. Änderung keine Einwände.	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

B	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Gemeinde Keltern (Schreiben 10.05.2019)		
1.1.	<p>Bezug nehmend auf obige Angelegenheit und im Zuge der Beteiligung des im Betreff genannten Verfahrens, ist die Gemeinde Keltern vom Vorhaben nicht tangiert, weshalb wir keine Bedenken anmelden.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Gemeinde Straubenhardt (Schreiben 29.05.2019)		
2.1.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwerchweg“.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Straubenhardt sind von der Planung nicht berührt. Hinsichtlich der Entwurfsplanung bestehen keine Bedenken oder Einwendungen.</p> <p>Wir wünschen Ihnen für die weiteren Verfahrensschritte ein gutes Gelingen.</p>	Keine Anregungen / Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Weiteres Vorgehen

- Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich **folgende Änderungen:**
 - Hinweise
 - Aufnahme von Hinweisen zu vorhandenen Leitungen der Telekom
 - Aufnahme von Hinweisen zu Geotechnik
 - Aufnahme von Hinweisen zu Grundwasserschutz
 - Begründung
 - Erläuterung zur erteilten Befreiung über das LSG

Mit den vorgenannten Änderungen wird die Planung inhaltlich nicht verändert. Eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig.

Gem. Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) sowie des Landratsamtes Enzkreis (Forstamt) ist für die überplanten Flächen nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung und nach Satzungsbeschluss eine Umwandlungsgenehmigung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Der entsprechende Antrag wird auf den Weg gebracht. Ein Satzungsbeschluss erfolgt erst nach Vorlage der Waldumwandlungserklärung.